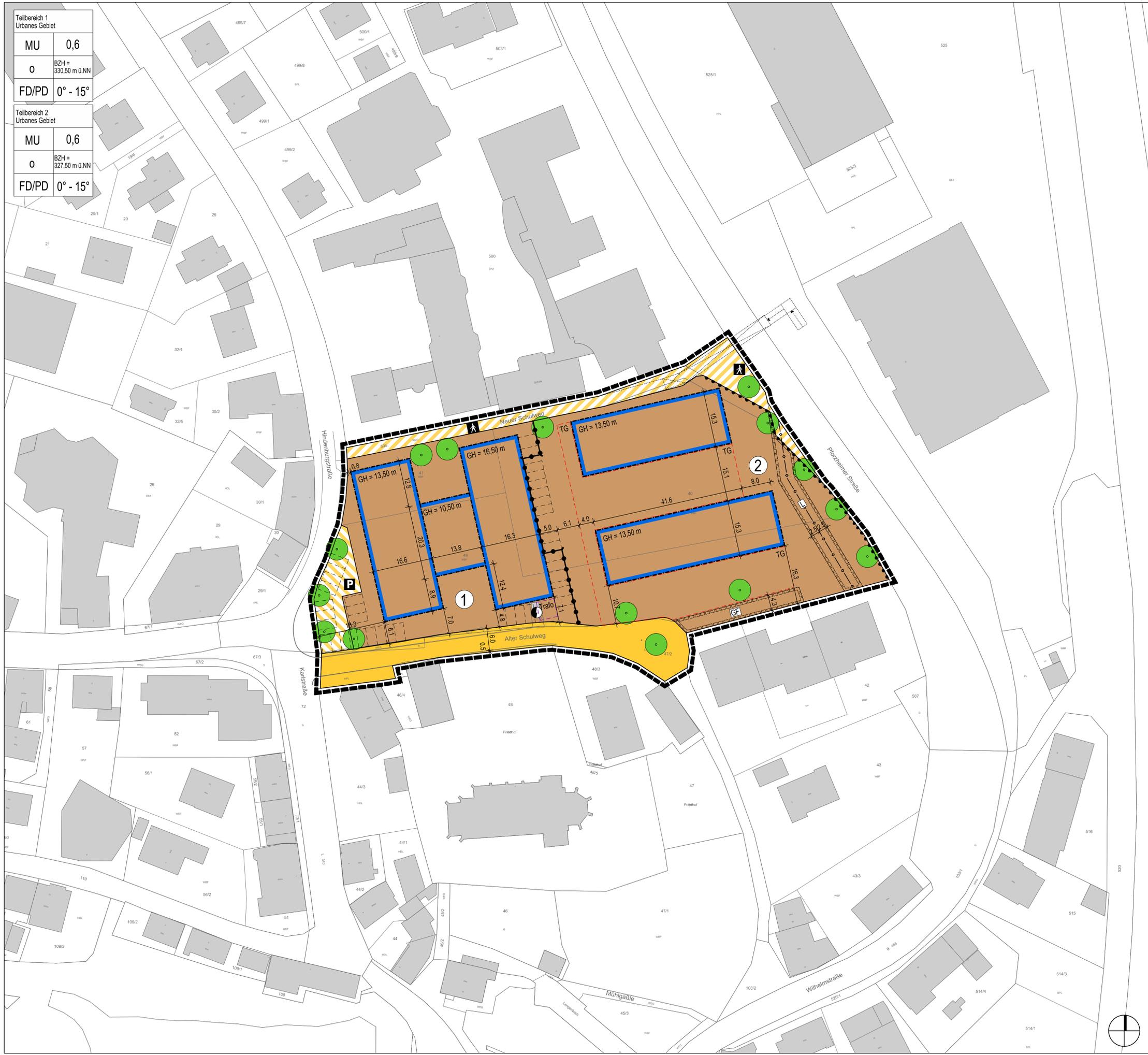


Teilbereich 1 Urbanes Gebiet	
MU	0,6
O	BZH = 330,50 m ü.NN
FD/PD	0° - 15°
Teilbereich 2 Urbanes Gebiet	
MU	0,6
O	BZH = 327,50 m ü.NN
FD/PD	0° - 15°



Planzeichenlegende

- Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB)
- MU Urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO
- Teilbereich
- Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB)
- 0,6 max. zulässige Grundflächenzahl
 - GH max. zulässige Gebäudehöhe
 - BZH Bezugshöhe in m ü.NN
- Bauweise, Baulinien und Baugrenzen (§9 (1) Nr. 2 BauGB)
- o offene Bauweise
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§9 (1) Nr. 11 BauGB)
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fußweg"
 - öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parken"
 - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) Nr. 25 BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - privater Abwasserkanal für Schulstraße 5 - 9 (nachrichtlich)
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche
 - Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche
 - TG Fläche für Tiefgaragen
 - Trafo geplante Trafostation (nachrichtlich)
 - geplante interne Erschließung (nachrichtlich)
 - Brückenbauwerk (nachrichtlich)
 - Treppen in Zusammenhang des Brückenbauwerk (nachrichtlich)
- Örtliche Bauvorschriften
- FD/PD Zulässige Dachformen (FD: Flachdach; PD: Pultdach)
 - 0° - 15° zulässige Dachneigungen

Nutzungsschablone

Teilbereich	
Art der Nutzung	maximale GRZ
zulässige Bauweise	Bezugshöhe
zulässige Dachform	zulässige Dachneigung

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB am

Entwurfsbilligung und Gemeinderatsbeschluss zur öffentlichen Auslegung am

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB mit Text und Begründung in der Fassung vom vom bis

Einholen der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖBs) gemäß § 4 (2) BauGB vom bis

Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung vom am

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Stadt Bad Liebenzell, den

.....

Dietmar Fischer
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) BauGB am

STADT BAD LIEBENZELL

Bebauungsplan "Ochsenareal"

M. 1: 500 DIN A1
M. 1: 1000 DIN A3

21.07.2020

